



## Allgemeine Bedingungen für Serviceeinsätze

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Allgemeinen Bedingungen für Serviceeinsätze gelten für Montage-, Inbetriebnahme-, Revisions- und Servicearbeiten in fremden Anlagen im In- und Ausland, die durch Servicepersonal der Kühme Armaturen GmbH (im nachfolgenden Auftragnehmer genannt) durchgeführt werden und ergänzen die allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Bedingungen für Serviceeinsätze gelten, jeweils in der neuesten Fassung, für alle laufenden und künftigen Aufträge in- und ausländischer Auftraggeber.
- 1.3 Sämtliche Abweichungen, Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer verbindlich.
- 1.4 Der Abruf des Auftragnehmer-Personals gilt als Anerkenntnis dieser Allgemeinen Bedingungen für Serviceeinsätze. Diese gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Montage-, Inbetriebnahme-, und/oder Serviceauftrag des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt
- 1.5 Etwaige Bedingungen des Auftraggebers sind ebenfalls nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Anerkennung durch den Auftragnehmer verbindlich. Gleiches gilt für Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
- 1.6 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers bleiben von den Allgemeinen Bedingungen für Serviceeinsätze unberührt.

### 2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftragnehmer die Bestellung oder den sonstigen Auftrag schriftlich bestätigt oder mit der Vertragserfüllung, insbesondere Entsendung des Personals, beginnt.

### 3 Leistung

- 3.1 Es steht dem Auftragnehmer frei das Servicepersonal nach Eignung und Verfügbarkeit selbst auszuwählen.
- 3.2 Die Entscheidung über die Anzahl des für die geplanten Arbeiten benötigten Personals liegt, je nach Auftragsumfang, zur Verfügung stehender Revisionszeit und Situation in der Anlage, beim Auftragnehmer.
- 3.3 Der Auftragnehmer behält sich eine für den Auftraggeber kostenlose Begehung der Anlage, in welcher die Montage-, Inbetriebnahme-, Revisions- und Servicearbeiten durchgeführt werden sollen, vor Arbeitsbeginn mit einem zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers bzw. Anlagenbetreibers, vor.

### 4 Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 4.1 Der Auftragnehmer ist nach dem SCCP-Regelwerk zertifiziert und setzt nur entsprechend zertifiziertes Personal ein.
- 4.2 Der Auftraggeber hat, ggf. nach Absprache mit dem Anlagenverantwortlichen, sicherzustellen, dass bei sämtlichen Arbeiten immer mindestens eine zweite Person zur Sicherung des Auftragnehmer-Personals in Sicht- und Reichweite ist.
- 4.3 Dem Auftragnehmer-Personal ist freier und sicherer Zugang zur Arbeitsstelle zu gewähren. Bei Bedarf ist die Arbeitsstelle für den Auftragnehmer kostenlos einzurüsten.

- 4.4 Die Freigabe von auftragsrelevanten Anlagenteilen ist Aufgabe des Anlagenverantwortlichen (Schichtleiter, Blockmeister oder Betriebsleiter).
- 4.5 Mit Arbeiten, die eine Freigabe erforderlich machen, darf erst begonnen werden, wenn dem Auftragnehmer-Personal vor Arbeitsbeginn mindestens eine Kopie des vollständig ausgefüllten und vom Anlagenverantwortlichen (Schichtleiter, Blockmeister oder Betriebsleiter) unterschriebenen Freigabebescheins ausgehändigt wurde.
- 4.6 Bei sämtlichen Umständen, die dem SCCP-Regelwerk widersprechen, ist das Auftragnehmer-Personal angehalten die Arbeiten einzustellen. Erst nach Beseitigung der Mängel dürfen die Arbeiten durchgeführt werden. Die Kosten für hierdurch entstehende Wartezeiten trägt der Auftraggeber.

### 5 Abrechnung

- 5.1 Arbeitszeit
  - 5.1.1 Insofern nicht vor Arbeitsbeginn anders vereinbart, werden die Arbeiten nach Aufwand gemäß unserer jeweils zum Einsatztermin gültigen Verrechnungssätze abgerechnet.
  - 5.1.2 Arbeits- oder Anlagenbezogene Unterweisungen gehören zum durchführenden Arbeitsauftrag und werden daher ebenso abgerechnet wie die Arbeitszeit.
  - 5.1.3 Die angegebenen Sätze basieren auf einer 37,5-Stunden- Woche, die sich wie folgt auf 5 Werktage verteilen:  
Montag bis Freitag - je 7,5 Stunden  
Für darüber hinausgehende Mehrarbeit sowie Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen werden die in dem Dokument „Verrechnungssätze für Serviceeinsätze“ genannten Zuschläge berechnet
- 5.2 Reisekosten
  - 5.2.1 Insofern nicht vor Arbeitsbeginn anders vereinbart, werden die Reisekosten nach Aufwand gemäß unserer jeweils zum Einsatztermin gültigen Verrechnungssätze abgerechnet.
  - 5.2.2 Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Fahrkosten der 2. Klasse berechnet.
  - 5.2.3 Bei Flugreisen innerhalb Europas wird nach Economy-Klasse abgerechnet. Darüber hinausgehende Flugreisen, deren Ziel außerhalb Europas liegt, werden nach der Business-Klasse abgerechnet.
  - 5.2.4 Für den Transport zwischen der Unterkunft und der Baustelle kann das Personal des Auftragnehmers im Ausland auf Kosten des Auftraggebers ein Taxiunternehmen mit dem Transport beauftragen oder einen Mietwagen nutzen.
  - 5.2.5 Der Auftraggeber trägt die Kosten für Hin- und Rückbeförderung des Werkzeuges sowie des Reisegepäcks.
  - 5.2.6 Bei Entfernungen bis zu 100 km vom Firmensitz berechnen wir eine tägliche Heimfahrt. Bei Entfernungen über 100 km vom Firmensitz berechnen wir eine Heimfahrt nach einwöchiger Beschäftigung.
  - 5.2.7 Auslagen für Briefe, Telefaxe, Ferngespräche sowie Internetnutzung werden bei Bedarf nach Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für behördliche und ärztliche Atteste, soweit dies für die Arbeiten erforderlich ist.
- 5.3 Kosten für Werkzeuge und Geräte
  - 5.3.1 Die Beistellung des üblicherweise benötigten Werkzeuges ist in den Verrechnungssätzen enthalten.
  - 5.3.2 Für die Beistellung von Schweißgeräten oder sonstigen Spezialmaschinen sind besondere Vereinbarungen erforderlich.
  - 5.3.3 Rüst- und Hebezeuge, Strom, Pressluft, Sauerstoff und Gas bzw. Heizung und verschleißbare Räume zur Unterbringung sind dem Auftragnehmer-Personal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Ersatz-/Verschleißteile und Verbrauchsmaterial



- 5.4.1 Insofern nicht anders vereinbart, werden Ersatz- und Verschleißteile sowie Verbrauchsmaterial nach Verbrauch abgerechnet.
- 5.4.2 Über die Erneuerung von mechanischen Bauteilen, die nicht unter die Ersatz- und Verschleißteile fallen, kann erst nach Demontage und Befundaufnahme entschieden werden.
- 5.4.3 Die Preise für Ersatz- und Verschleißteile sowie Verbrauchsmaterial sind Nettopreise und gelten ab Werk Bochum, ausschließlich Verpackungskosten
- 5.4.4 Die Lieferung sowie die Verpackung der Ersatz- und Verschleißteile für die Montage-, Inbetriebnahme-, Revisions- und Servicearbeiten im Inland sowie im europäischen Ausland werden durch den Auftragnehmer organisiert.  
Die dadurch entstehenden Kosten werden mit der Endabrechnung dem Auftraggeber berechnet. Sollte der Auftraggeber den Transport der Ersatz- und Verschleißteile selbst vornehmen wollen, ist dies frühzeitig, mindestens jedoch 4 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bekannt zu geben.
- 5.4.5 Die Lieferung sowie die Verpackung der Ersatz- und Verschleißteile für die Montage-, Inbetriebnahme-, Revisions- und Servicearbeiten außerhalb der Europäischen Union werden nach Absprache mit bzw. durch den Auftraggeber organisiert.  
Eventuell entstehende Kosten für den Auftragnehmer werden mit der Endabrechnung dem Auftraggeber berechnet.
- 6 Verzögerungen**
- 6.1 Verzögern sich die vom Auftragnehmer-Personal durchzuführenden Arbeiten ohne eigenes Verschulden, so hat der Auftraggeber die Kosten für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen des Personals zu tragen.
- 6.2 Ist das Auftragnehmer-Personal durch nicht selbst verschuldete Umstände gezwungen, Arbeiten auf der Baustelle nur schleppend oder zeitweise gar nicht auszuführen, so hat der Auftragnehmer das Recht das Personal von der Baustelle abzuziehen, bis ein reibungsloser Ablauf der Arbeiten von Seiten des Auftraggebers gesichert ist. Die zusätzlichen Reisekosten und Kosten für etwaige Wartezeiten trägt der Auftraggeber.
- 7 Bescheinigung und Abnahme von Arbeiten**
- 7.1 Der Besteller hat dem Auftragnehmer-Personal die Arbeits-, Reise- und Wartezeiten, bei An- und Abreise mit dem Servicewagen die gefahrenen Kilometer sowie etwaige Verbräuche von Ersatzteilen auf den jeweiligen Formularen des Auftragnehmers zu bescheinigen.
- 7.2 Das Auftragnehmer-Personal ist berechtigt, die Reisezeit sowie, bei An- und Abreise mit dem Servicewagen, die gefahrenen Kilometer der Rückreise von der Baustelle zum Wohnort bzw. zur Betriebsstätte, nachzutragen.
- 7.3 Verweigert der Auftraggeber die Bescheinigung oder ist es dem Auftragnehmer-Personal nicht möglich die Bescheinigung zu erhalten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die von dem Auftragnehmer-Personal ausgefüllten Formulare der Rechnung zugrunde zu legen.
- 7.4 Hat das Auftragnehmer-Personal die Arbeiten beendet, so nimmt, soweit erforderlich, der Auftraggeber die Arbeiten ab und bescheinigt die Abnahme auf dem dafür vorgesehenen Formular des Auftragnehmers.
- 7.5 Unbeschadet von Punkt 7.4 gilt, insofern eine Abnahme stattzufinden hat, die Abnahme als erfolgt, wenn
- die Arbeiten des Auftragnehmer-Personals abgeschlossen sind,
  - der Auftraggeber vom Auftragnehmer-Personal über den Abschluss der Arbeiten informiert und zur Abnahme aufgefordert wurde,
- seit der Leistung zwölf Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber bzw. Anlagenbetreiber die Armaturen, an denen die Arbeiten durchgeführt wurden, in Betrieb genommen hat und sechs Werktage vergangen sind und
  - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraumes aus einem anderen Grund als wegen eines durch das Auftragnehmer-Personal verursachten Mangel, der die Nutzung der Armatur unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- 7.6 Wird eine nochmalige Anwesenheit des Auftragnehmer-Personals zur Abnahme gewünscht, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Auftraggeber berechnet.
- 8 Vergütung und Berechnung**
- 8.1 Vereinbarte Vergütungen sind Nettobeträge ohne Umsatzsteuer, die der Auftraggeber jedoch in der jeweiligen gesetzlich gültigen Höhe zusätzlich zu entrichten hat. Sofern keine anderen Angaben gemacht werden, beziehen sich Vergütungsangaben auf die europäische Währung (Euro). Etwaige Abzüge sind ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht gestattet.
- 8.2 Etwaige bewilligte Nachlässe entfallen bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
- 8.3 Falls zum Beginn der Arbeiten oder während des Einsatzzeitraumes eine Änderung des allgemeinen Lohnniveaus, der Sozialabgaben oder der Arbeitszeit eintritt sind wir berechtigt, unsere abgeänderten Verrechnungssätze in Anrechnung zu bringen.
- 8.4 Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto.
- 8.5 Bei längeren Arbeiten und solchen, die sich über den Monatswechsel erstrecken, behält sich der Auftragnehmer eine Zwischenabrechnung vor.

Stand: Januar 2013